

Gesetz

vom 21. Juni 1994

über die Krankenpflegeschule (KPSG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. April 1994;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Stellung und das Ziel der Krankenpflegeschule (die Schule);
- b) die Organisation und die Finanzierung der Schule;
- c) die Stellung des Schulpersonals und der Studierenden;
- d) die Rechtsmittel.

Art. 2 Stellung der Schule

¹ Die Schule ist eine staatliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit.

² Sie untersteht der Oberaufsicht des Staatsrates und ist der für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich zuständigen Direktion¹⁾ administrativ zugewiesen.

¹⁾ *Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.*

Art. 3 Ziel der Schule

Die Schule will ihren Studierenden eine Berufsausbildung vermitteln, die auf den Wissenschaften, der Technik und auf der Achtung der Menschenwürde beruht.

Art. 4 Ausbildung

¹ Der Staatsrat legt fest, welche Grundausbildungen an der Schule vermittelt werden. Dasselbe gilt für andere Ausbildungen wie z.B. Fortbildungs- oder Wiedereinstiegsurse.

² Er kann mit öffentlichen und privaten Schulen anderer Kantone Vereinbarungen treffen, um dem Pflegepersonal die Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, die im Kanton nicht bestehen. Er kann die Kosten für die ausserkantonale Ausbildung von Pflegepersonal ganz oder teilweise übernehmen.

² Das Ausbildungsniveau II gilt als nicht universitäre Tertiärstufe.

2. KAPITEL**Organisation und Finanzierung der Schule****Art. 5** Organe

Die Verwaltungsorgane der Schule sind:

- a) der Direktionsrat;
- b) der Direktor;
- c) die Aufnahmekommission

Art. 6 Direktionsrat

- a) Zusammensetzung

¹ Der Direktionsrat umfasst elf bis dreizehn vom Staatsrat ernannte Mitglieder, darunter den Direktionsvorsteher, der den Vorsitz hat, und den Schuldirektor.

² Die Berufsverbände der Ärzte, der Krankenschwestern und Krankenpfleger, das Lehrpersonal, das Pflegepersonal, die Studierenden und die Arbeitgeber sind im Direktionsrat vertreten.

³ Die Schule führt das Sekretariat des Direktionsrates.

Art. 7 b) Befugnisse

Der Direktionsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Er setzt die allgemeine Tätigkeit der Schule fest.
- b) Er erstellt zu Handen des Staatsrates den Voranschlagsentwurf, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht der Schule.
- c) Er erlässt die internen Reglemente der Schule.

- d) Er macht Vorschläge für die Anstellung des Schuldirektors.
- e) Er ernennt die Mitglieder der Aufnahmekommission und allfälliger anderer Kommissionen.
- f) Er stellt die Abteilungsvorsteher, den Adjunkten des Direktors, die hauptamtlichen Lehrpersonen sowie das administrative und das technische Personal an.
- g) Er überwacht den allgemeinen Schulbetrieb.

Art. 8 c) Verfahren

¹ Der Direktionsrat tritt zusammen, sooft es der Präsident als notwendig erachtet, mindestens aber zweimal pro Jahr. Er muss ausserdem auf Begehren von drei Mitgliedern einberufen werden.

² Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

³ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Direktor

a) Ausbildung

Der Direktor muss im Besitz eines Krankenpflegediploms sowie einer Ausbildung in Pädagogik und Betriebsführung sein.

Art. 10 b) Befugnisse

¹ Der Direktor führt die Schule in pädagogischer und administrativer Hinsicht. Er wird von einem Adjunkten unterstützt.

² Er widmet einen Teil seiner Arbeitszeit dem Unterricht.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er organisiert und beaufsichtigt den Unterricht und wacht über den Ausbildungswert der Praktika.
- b) Er leitet das Schulpersonal.
- c) Er macht Vorschläge für die Anstellung der Abteilungsvorsteher, des Adjunkten des Direktors, der hauptamtlichen Lehrpersonen sowie der administrativen und technischen Mitarbeiter.
- d) Er stellt das nebenamtliche Lehrpersonal an.
- e) Er schlägt dem Direktionsrat den Erlass der internen Reglemente vor.

- f) Er ist Präsident der Aufnahmekommission.
- g) Er vertritt die Schule nach aussen.

⁴ Er nimmt ausserdem alle Kompetenzen wahr, die durch das Gesetz oder die Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 11 Aufnahmekommission
a) Organisation

¹ Die Aufnahmekommission besteht aus elf bis fünfzehn vom Direktionsrat bezeichneten Mitgliedern. Die Abteilungsvorsteher sind von Amtes wegen Mitglied.

² Die Aufnahmekommission kann in Subkommissionen unterteilt werden, in denen ein Abteilungsvorsteher den Vorsitz übernimmt.

³ Im übrigen regelt der Direktionsrat die Organisation der Aufnahmekommission und ihrer Subkommissionen.

Art. 12 b) Befugnisse

Die Aufnahmekommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie schlägt dem Direktionsrat den Erlass des Reglementes über die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren vor.
- b) Sie entscheidet über die Aufnahme der Kandidaten.

Art. 13 Aufbau der Schule

¹ Die Schule ist in Ausbildungsabteilungen gegliedert und verfügt über eine Abteilung Gemeinsame Dienste.

² Der Staatsrat entscheidet über die Bildung oder die Aufhebung von Abteilungen. Er sorgt bei Bedarf dafür, dass die verschiedenen Ausbildungen in beiden Amtssprachen des Kantons angeboten werden.

³ Jede Ausbildungsabteilung wird von einem dem Direktor unterstellten Abteilungsvorsteher geleitet.

⁴ Die Abteilung Gemeinsame Dienste wird vom Adjunkten des Direktors geleitet.

Art. 14 Abteilungsvorsteher

¹ Die Abteilungsvorsteher müssen im Besitz eines Krankenpflegediploms und einer pädagogischen Ausbildung sein.

² Sie sind für den ordnungsgemässen Betrieb ihrer Abteilung verantwortlich.

³ Sie sorgen insbesondere dafür, dass die an ihrer Abteilung erteilte Ausbildung den Anforderungen des Berufes entspricht.

⁴ Sie widmen einen Teil ihrer Arbeitszeit dem Unterricht.

Art. 15 Administratives und technisches Personal

Die Schule verfügt über administratives und technisches Personal, das dem Direktor unterstellt ist.

Art. 16 Finanzierung

Der Staat trägt die Investitions- und die Betriebskosten der Schule. Die Beteiligung anderer Kantone, Schulgelder und andere Beteiligungen der Studierenden bleiben vorbehalten.

3. KAPITEL

Lehrpersonal

Art. 17 Aufgabe und Stellung

¹ Das Lehrpersonal ist mit dem Unterricht und den damit verbundenen Aufgaben betraut.

² Es ist dem Direktor der Schule unterstellt.

Art. 18 Ausbildung

¹ Die Lehrpersonen müssen über eine angemessene wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung verfügen.

² Die Ausbildung kann mit einer finanziellen Beteiligung der Schule erworben werden. Das Reglement legt die Einzelheiten dieser Beteiligung fest.

4. KAPITEL

Studierende

Art. 19 Aufnahme

¹ In die Schule aufgenommen werden Kandidaten, die die im Reglement vorgeschriebenen Kriterien erfüllen.

² Die Aufnahme von Kandidaten kann in dem Masse begrenzt werden, als die Aufnahmekapazität der Schule und der Praktikumsplätze dies erfordert.

Art. 20 Pflichten

Die Studierenden sind gehalten, den Unterricht zu besuchen und die von der Schule organisierten Praktika zu absolvieren, wo immer diese auch stattfinden.

Art. 21 Schulgeld und Gebühren

¹ Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben.

² Für besondere Leistungen der Schule können Gebühren erhoben werden.

³ Das Schulgeld und die Gebühren werden vom Staatsrat festgesetzt.

⁴ Für die ausserhalb des Kantons wohnhaften Schüler setzt der Staatsrat ein besonderes Schulgeld fest. Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 22 Praktikumsentschädigung

¹ Die Schule kann den Studierenden eine Praktikumsentschädigung ausrichten.

² Der Staatsrat setzt den Betrag dafür fest. Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 23 Prüfungen

¹ Die Studierenden haben Zwischenprüfungen und eine Abschlussprüfung abzulegen.

² Die Promotionskriterien und die Organisation der Prüfungen werden durch ein Reglement festgelegt.

Art. 24 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen Studierende, die gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen in schuldhafter Weise verletzen, sich insbesondere den Anweisungen der Lehrpersonen widersetzen oder den Unterricht stören, werden Disziplinar massnahmen getroffen.

² Die schwerwiegendste Massnahme ist der Ausschluss. Er wird vom Schuldirektor ausgesprochen.

³ Das Reglement legt die Disziplinar massnahmen und das Verfahren fest.

5. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 25 Entscheide betreffend die Aufnahme und die Stellung der Studierenden
a) Einsprache

¹ Gegen jeden Entscheid der Aufnahmekommission kann innerhalb von zehn Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen jeden Entscheid, der die Stellung eines Studierenden beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, kann der Studierende oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb von zehn Tagen eine schriftliche Einsprache an den Schuldirektor richten.

³ Gegen jeden Entscheid in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann der Studierende oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb von fünf Tagen eine schriftliche Einsprache an die Behörde richten, die über die Erteilung des Diploms oder des Fähigkeitsausweises entscheidet.

⁴ Die Einsprachebehörde entscheidet innerhalb einer kurzen Frist.

⁵ Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.

Art. 26 b) Beschwerde

¹ Gegen jeden Einspracheentscheid kann der Studierende oder sein gesetzlicher Vertreter innert zehn Tagen eine Beschwerde an die für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich zuständige Direktion¹⁾ richten.

² Gegen den Entscheid der Direktion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ Heute: *Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.*

Art. 27 c) Rechtsmittelbelehrung

In jedem schriftlichen Entscheid, der die Stellung eines Studierenden beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, sind das Einsprache- oder Beschwerdeverfahren sowie die entsprechende Frist anzugeben.

Art. 28 Andere Entscheide

¹ Die übrigen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, unterstehen dem Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² ...

Art. 29 Aufsichtsbeschwerde

¹ Besteht keine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit, so kann der Studierende gegen die Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, eines Abteilungsvorstehers oder des Schuldirektors, die ihn persönlich und schwerwiegend treffen und die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Reglemente verletzen, Aufsichtsbeschwerde einreichen.

² Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob die Beschwerde begründet ist, und informiert den Beschwerdeführer darüber.

³ Der Beschwerdeführer kann den Entscheid über die Unzulässigkeit oder Abweisung seiner Aufsichtsbeschwerde oder über die Auferlegung der Verfahrenskosten innerhalb von zehn Tagen anfechten.

⁴ Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.

6. KAPITEL**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 30** Übergangsbestimmung

Die Studierenden, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnen haben, beenden diese gemäss den bisherigen Ausbildungsprogrammen und erhalten den entsprechenden Berufstitel.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1978 über die Krankenpflegeschulen (SGF 821.12.4) wird aufgehoben.

Art. 32 Vollzug und Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1994 (StRB 11.10.1994).